



Antrag auf Zuschuss aus dem Sozialfonds zum Semesterticket

ACHTUNG: Alle Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen! Wichtig ist die fristgerechte Antragstellung! Der Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden!

Hiermit beantrage ich gemäß der Satzung nach §18 a 5 BerIHG (Sozialfonds-Satzung) einen Zuschuss zum Beitrag zum Semesterticket.

↓ Fristen zur Abgabe dieses Antragsformulars ↓

ACHTUNG! Verspätete Abgabe ist ein Ablehnungsgrund!

Eingangsstempel:

Antragssemester: WiSe 20 __ / __ **Abgabe 31. Juli**
 SoSe 20 __ **Abgabe 28. Februar**

1	Studiengang:	FB:	1. Semester?: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
2	Name: (O w / O m)	Vorname:	Matrikelnr.:
3	Mobilfunk/Tel.:	Email:	
4	Anschrift:	PLZ, Ort:	
5	Bankverbindung		
6	Kontoinhaber/in:	IBAN:	
7	BIC:	Geldinstitut:	

! Alle grauen Felder müssen korrekt, leserlich & in Druckschrift ausgefüllt werden, da sonst eine Bearbeitung seitens des Semester-Ticket-Büros nicht möglich ist!

8 **Ich mache nach § 2 Abs. 2 der Sozialfonds-Satzung folgende Härte(n) geltend: Zutreffendes bitte ankreuzen, mindestens ein Grund muss angegeben werden!**

9 **Nr. 1 Studienabschlussarbeit:**
Ich habe meine Studienabschlussarbeit angemeldet, und zwar am

10 **Nr. 2 geringfügiges/unentgeltliches Praktikum:**
Ich absolviere ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum (bis 400 Euro), das in der Studienordnung vorgeschrieben ist, und zwar seit dem/ ab dem

11 **Nr. 3 beschränkte Arbeitserlaubnis:**
Ich bin Ausländer und meine Arbeitserlaubnis beschränkt sich auf weniger als 90 Tage im Jahr

12 **Nr. 4 medizinische Kosten:**
Ich hatte in den letzten 3 Monaten notwendige medizinische oder psychologische Kosten, die nicht von der Krankenkasse getragen werden, in Höhe von €

Ich gehöre der in § 30 Abs. 2 und 3 SGB genannten Personengruppe an:

13 **Nr. 5a:** Ich bin **schwanger** nach der 12. Schwangerschaftswoche

14 **Nr. 5b/c:** Ich bin **alleinerziehend**, muss für die Erziehung folgender Kinder sorgen und aufkommen:

Geburtsdatum 1. Kind	Geburtsdatum 2. Kind
Geburtsdatum 3. Kind	Geburtsdatum 4. Kind

15 **Nr. 6: sonstige vgl. Härten:**



16		Ich mache nach § 2 Abs. 3 der Sozialfonds-Satzung folgenden finanziellen Bedarf geltend (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen!)	
17	<input type="checkbox"/>	Ich wohne nicht bei meinen Eltern und zahle für meine Unterkunft monatlich	<input type="text"/> €
18	<input type="checkbox"/>	Ich zahle keine Miete	
19	<input type="checkbox"/>	Ich bin gegenüber folgenden Personen unterhaltsverpflichtet.	
		1. Person	Grund
		2. Person	Grund
		3. Person	Grund
		4. Person	Grund
20	<input type="checkbox"/>	Von diesen Personen leben in meinem Haushalt (Anzahl der Personen):	<input type="text"/>
21	<input type="checkbox"/>	Ich bin krankenversichert und zahle dafür monatlich	<input type="text"/> €

22		Ich habe folgende Einkünfte nach § 2 Abs. 4 der Sozialfonds-Satzung	
23	<input type="checkbox"/>	Ich habe monatliche Einkünfte in Höhe von insgesamt (alle Zuflüsse in Geld und Geldeswert):	<input type="text"/> €
24	<input type="checkbox"/>	Zusätzlich habe/hatte ich in den letzten 3 Monaten vor Ablauf der Rückmelde- bzw. Immatrikulationsfrist folgende Einkünfte (alle Zuflüsse in Geld und Geldeswert):	<input type="text"/> €
		Einkunftsart, Zeitraum	<input type="text"/> €
		Einkunftsart, Zeitraum	<input type="text"/> €
		Einkunftsart, Zeitraum	<input type="text"/> €
25	<input type="checkbox"/>	Ich erhalte derzeit keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)	
26	<input type="checkbox"/>	Ich erhalte derzeit keine Leistungen nach dem Wohngeldgesetz	

27	<input type="checkbox"/>	Ich versichere, dass ich nicht über Vermögen im Sinne von § 90 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 9 SGB XII verfüge.
28		Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Formblatt wahrheitsgemäß, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass ich außer den oben angegebenen keine anderen Einnahmen und Bezüge hatte. Ich stimme der Speicherung und der EDV-technischen Weiterverarbeitung meiner Daten zwecks Antragsbearbeitung unter Wahrung der Regelungen des Datenschutzes zu.
29		Datum <input type="text"/> Unterschrift <input type="text"/>
30		Mir ist bekannt, dass unabhängig von diesem Antrag meine Verpflichtung bestehen bleibt, als Voraussetzung für Immatrikulation oder Rückmeldung den Semesterbeitrag an die Hochschule zu zahlen.
31		Datum <input type="text"/> Unterschrift <input type="text"/>

Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen

Allgemeine Hinweise:

Antragsberechtigt für einen Zuschuss zum Semester-Ticket-Beitrag sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt für das Semester-Ticket auftretende besondere Härte ihnen das Aufbringen des Semester-Ticket-Beitrages erheblich erschwert, ihr monatliches Einkommen den Bedarf nach § 2 Abs. 3 der Sozialfondssatzung nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen im Sinne von § 90 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 9 SGB XII verfügen.

Die Anträge sind beim AStA der HWR, Badensche Str. 50-51, 10825 Berlin zu stellen. Es empfiehlt sich Anträge (ggf. auch Nachreichungen) in einem geschlossenen, undurchsichtigen Umschlag abzugeben. Dies verhindert vor allem das Verlorengehen von Nachweisen und Informationen.

Ergänzende Hinweise, FAQs und Informationen zum Ablauf des Verfahrens, zu Befreiungsgründen und zu den einzureichenden Nachweisen finden sich bei auf: <https://asta.hwr-berlin.de/cmswp/semesterticket>. Für Informationen steht der AStA: HWR - Gebäude, Raum 121 persönlich zu Semtix - Sprechzeiten, unter Tel.: 030 / 30877-1551 oder via

Email: semnix@asta.hwr-berlin.de gerne zur Verfügung.

Wer einen Zuschussantrag stellt muss alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Die Angaben im Antrag sind aufgrund der Vorschriften der Satzung nach §18a 5 BerlHG (Sozialfonds-Satzung) für die Entscheidung über den Antrag erforderlich. Kommt der/die Antragsteller/in dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann der Antrag abgelehnt werden.

Antragsfrist: Anträge sollten möglichst frühzeitig – ab dem Beginn des vorangehenden Semesters – gestellt werden, weil die Bearbeitung sehr zeitaufwendig werden kann.

Anträge sollten möglichst frühzeitig – ab dem Beginn des vorangehenden Semesters – gestellt werden. Anträge sind für Student(en)/Innen, die sich zurückmelden, bis zum Ende der Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters, für Student(en)/Innen, die sich immatrikulieren bis zum Ende der Immatrikulationsfrist zu stellen.

Verspätete Antragstellung ist ein Ablehnungsgrund!

Ende der Rückmeldefrist zum Sommersemester: 28. Februar

Ende der Rückmeldefrist zum Wintersemester: 31. Juli

Verspätete Zahlung der Rückmeldegebühren und des Semester-Ticket-Beitrages, bzw. fehlende Rückmeldeunterlagen oder Nachweise haben keine aufschiebende Wirkung auf die Antragsfrist.

Zeile 1-7: Alle Antragsteller haben die grauen Felder mit den aktuellsten Angaben auszufüllen. Die Kontaktanschrift dient der schnellen Erreichbarkeit und weist das Semester-Ticket-Büro an, wohin der Bescheid zugesandt werden soll und auf welches Konto der Betrag zurück überwiesen wird.

Zeile 8: Die aktuelle Sozialfondssatzung ist die Grundlage jeder AStA-Entscheidung über Zuschussanträge, sie kann im AStA eingesehen werden und steht auf der AStA-Homepage zum Download bereit.

Alle Anträge ohne Angabe der Härte werden grundsätzlich abgelehnt. Die Härte ist somit eine notwendige, jedoch nicht hinreichende Voraussetzung für einen Zuschuss. Mindestens eine Härte ist anzugeben!

Zeile 9: Trifft zu, wenn die Studienabschlussarbeit mindestens 3 Monate vor Ende der Rückmelde- bzw. Immatrikulationsfrist angemeldet wurde.

Zeile 10: Trifft zu, wenn ein studienbedingtes gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Arbeitsstunden pro Woche und einer Dauer von mindestens 3 Monaten innerhalb der letzten 6 Monaten vor Ende der Rückmelde- bzw. Immatrikulationsfrist absolviert wird.

Zeile 11: Trifft auf ausländische Studierende zu, die eine beschränkte Arbeitserlaubnis vorweisen.

Zeile 12: Gilt als Härte nur dann, wenn die Summe der Kosten innerhalb der letzten 3 Monaten vor Ende der Rückmelde-/Immatrikulationsfrist 250 € übersteigt.

Zeile 13: Durch Kopie des Mutterschaftspasses nachzuweisen.



- Zeile 14: Trifft zu für alleinerziehende Studierende, die a) mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit 2 oder 3 Kindern bis zum 16. Lebensjahr zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen oder b) mit 4 und mehr Kindern zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung sorgen. Die Angaben sind durch Geburtsurkunden nachzuweisen.
- Zeile 15: Im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten sind hier auszuführen. Hierunter können besondere Ereignisse oder Lebenssituationen fallen, die den/die Antragsteller/in am Erzielen eines für seinen Lebensunterhalt angemessenen Einkommens hindern bzw. dies erheblich erschweren und die nicht bereits unter die Nummern 1 bis 5 des § 2 Abs. 2 der Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG (Sozialfondssatzung) der Studierendenschaft der HWR fallen. Die Härte muss belegt werden und nach Art und Umfang mit den anderen Härten, welche unter § 2 Nr.1 bis 5 der Sozialfonds-Satzung aufgeführt sind, vergleichbar sein.
Eine außerordentliche finanzielle Belastung bzw. geringes Einkommen, Schulden etc. gelten nicht als Härte.
- Zeile 16: Finanzieller Bedarf wird nur berücksichtigt, wenn eine Härte vorliegt bzw. eine Härte als vergleichbar vom AstA anerkannt wird (Zeile 18).
Einzelne Bedarfsposten werden nur angerechnet, wenn sie zu Zahlungen bei dem/der Antragsteller/In führen/ geführt haben und das Einkommen dadurch dementsprechend gemindert wird.
- Zeile 17: Als Nachweis wird ein Mietvertrag (Kopie) benötigt.
- Zeile 19: Trifft zu, wenn per Gesetz Unterhaltszahlungen pflichtig sind. Dies kann insbesondere Personen betreffen, für deren Pflege der/die Antragsteller/in verantwortlich ist oder Kinder, die im Haushalt des/der Antragsteller(s)/in leben und für die er/sie allein unterhaltsverpflichtet ist.
- Zeile 20: Anzahl der unter Zeile 19 genannten Personen, die im Haushalt des/der Antragsteller(s)/in leben.
- Zeile 21: Eine entsprechende Krankenversicherungsbescheinigung bzw. Versicherungsvertrag ist vorzulegen.
- Zeile 22: Die Höhe der Einkünfte wird nur berücksichtigt, wenn eine Härte vorliegt bzw. eine Härte als vergleichbar vom AstA anerkannt wird (Zeile 18).
- Zeile 23: Zu den Einkünften gehören alle Einnahmen in Geld und Geldeswert, soweit sie dem/der Antragsteller/in zufließen, auch öffentliche Leistungen (Mutterschafts-, Erziehungs-, Kindergeld etc.) zählen dazu. Aus den Unterlagen muss nachvollziehbar sein, wovon der/die Antragsteller/in lebt.
- Zeile 24: Gemeint sind hier Einnahmen und Zuwendungen, die der/die Antragsteller/in zusätzlich zu den regelmäßigen monatlichen Einkünften in der angegebenen Zeit erzielt bzw. bekommt.
- Zeile 25: Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid des BAföG-Amtes ist vorzulegen. Ausgenommen sind Ausländer.
- Zeile 26: Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid des Wohnungsamtes ist vorzulegen.
- Zeile 27: Insbesondere werden kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 9 SGB XII gemäß der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 9 SGB XII bis zu einer Höhe von mindestens 2.600,- € nicht als Vermögen angesehen.
- Zeile 28: Unwahre Angaben bzw. gefälschte Unterlagen können auch nachträglich zur Ablehnung des Antrages führen. Die Bewilligungsprozedur wird rückabgewickelt, der Antrag wird abgelehnt, der Zuschussbetrag wird nicht überwiesen bzw. wird mit der Ablehnung wieder fällig.

Das Verfahren der Antragsbearbeitung steht unter Aufsicht des Datenschutzbeauftragten der HWR. Die Daten werden streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben (s.a. Infoblatt). Wenn für das folgende Semester kein neuer Antrag auf Befreiung gestellt wird, werden die eingereichten Unterlagen im dritten auf die letzte Antragstellung folgenden Semester vernichtet.
- Zeile 29/31: Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihre Angaben wahrheitsgemäß sind und stimmen der Speicherung Ihrer Daten zwecks Antragsbearbeitung zu. Nicht unterschriebene Anträge oder Anträge ohne Datum werden grundsätzlich nicht bearbeitet.
- Zeile 30: Der Semesterticketbeitrag muss zusammen mit der Rückmelde-/ Einschreibgebühr innerhalb der vorgegebenen Frist an die Hochschule gezahlt werden und ist die Voraussetzung für die Immatrikulation/ Rückmeldung. Dieses Rückmeldeverfahren läuft unabhängig von der Antragstellung und wird davon nicht beeinflusst.

